

Zertifizierungsschema P82

Certified Board Member CBM

Gemeinnützige Wohnungswirtschaft

Ausgabe 1.1: 2023-02-21

Medieninhaber und Hersteller

Austrian Standards plus GmbH Heinestraße 38, 1020 Wien

Copyright© Austrian Standards plus GmbH 2019 All rights reserved.

E-Mail: certification@austrian-standards.at

Internet: www.austrian-standards.at

Inhaltsverzeichnis

1 Anwendungsbereich	3
2 Anforderungen an die Kompetenz	3
2.1 Kompetenzprofil.....	3
2.2 Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten	3
2.2.1 Grundlagen der Aufsichtsratsstätigkeit.....	3
2.2.2 Branchenwissen und WGG für den Aufsichtsrat	3
2.2.3 Aufgaben und Haftung von Organen	4
2.2.4 Bilanzanalyse	4
2.2.5 Risikomanagement und Internes Kontrollsystem	4
3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung.....	4
4 Prüfung	4
4.1 Praxispräsentation	4
4.2 Mündliche Wissensprüfung.....	5
5 Bewertungskriterien.....	5
5.1 Präsentation	5
5.2 Mündliche Wissensprüfung.....	5
5.3 Gesamtbewertung und Prüfungswiederholung.....	5
6 Ausstellung und Gültigkeit der Zertifikate.....	5
7 Rezertifizierung	5
7.1 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates.....	5
7.2 Ausstellung des Zertifikates.....	6
7.3 Fristen.....	6

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsschema legt die Vorgangsweise zur Zertifizierung der Kompetenz von Personen, die in Aufsichtsräten, insbesondere in gemeinnützigen Bauvereinigungen tätig sind, durch Austrian Standards plus Certification (AS+C), dem Geschäftsbereich Zertifizierung der Austrian Standards plus GmbH, fest.

Gegenstand der Zertifizierung ist ausschließlich die Kompetenz natürlicher Personen.

Die Zertifizierung erfolgt nach den Grundsätzen der Internationalen Norm ISO/IEC 17024¹.

Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards ist ein eigenständiger Unternehmensbereich innerhalb der Austrian Standards plus GmbH. Die Austrian Standards plus GmbH ist ein 100 % Tochterunternehmen des Austrian Standards Institute.

2 Anforderungen an die Kompetenz

2.1 Kompetenzprofil

Personen, die gemäß dem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, sind befähigt, die Funktion eines Aufsichtsrates in einer gemeinnützigen Bauvereinigung wahrzunehmen und verfügen somit über Kompetenzen in den wirtschaftlich, rechtlich und betriebswirtschaftlich relevanten Bereichen.

2.2 Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten

Personen, die ein Aufsichtsmandat innehaben, müssen Wissen und Fertigkeiten gemäß der Abschnitte 2.2.1 bis 2.2.5 aufweisen.

2.2.1 Grundlagen der Aufsichtsratstätigkeit

- Funktion- und Rolle des Aufsichtsrats
- Fit & Proper - Auswahl und Bestellung des Aufsichtsrats
- Rechte und Pflichten sowie zur Verfügung stehende Mittel
- Struktur und Organisation des Aufsichtsrats
- Österreichische Corporate Governance Kodex² & branchenspezifischer Corporate Governance Kodex³
- Praktische Arbeit des Aufsichtsrats
- Absicherungs- und Versicherungsmöglichkeiten

2.2.2 Branchenwissen und WGG für den Aufsichtsrat

- Inhalte des Wohnungsgemeinnützigkeitgesetzes (WGG)⁴
- Wohnungspolitische Zusammenhänge, Prinzipien und Zielsetzungen der Wohnungsgemeinnützigkeit
- Unterschiede zwischen den öffentlich-rechtlichen und den privatrechtlichen Teilen des WGG
- Rechtliche und betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen einer gemeinnützigen Bauvereinigung
- Aufgaben der Aufsichtsbehörden, Revision und anderen Kontrollinstanzen
- Besondere Regelungen für Aufsichtsräte in der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft
- Gesetzliche Grundlagen und Anforderungen an Aufsichtsräte
- Spezialbestimmungen für Aufsichtsräte in der Gebarungsrichtlinienverordnung (GRVO)⁵
- Dokumentations- und Berichtspflichten der Unternehmen

¹ ISO/IEC 17024:2012-07 Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren

² Österreichischer Corporate Governance Kodex: <https://www.corporate-governance.at/uploads/u/corpgov/files/kodex/corporate-governance-kodex-012023.pdf>

³ Corporate Governance GBV: https://cms.gbv.at/repos/files/GBV/Intranet_downloads/Intranet_data/Verbandssatzung/GBV-CGK_DV-Beschluss_3.12.2020.pdf?exp=34462&fps=a4912dd9ff6bfd044e5f1c4d58a88e6f60632d69

⁴ WGG: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011509>

⁵ GRVO: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011511>

2.2.3 Aufgaben und Haftung von Organen

- Gesellschaftsformen in der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft und deren Besonderheiten
- Zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung von Aufsichtsräten und Geschäftsführern
- Verwaltungsrechtliche Haftung von Aufsichtsräten und Geschäftsführern
- Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats
- Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat
- Rechtsstellung von Prokuristen
- Geschäftsführer und Aufsichtsräte in der Unternehmenskrise
- Haftungsabsicherung & Versicherungen

2.2.4 Bilanzanalyse

- Form und Inhalt von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung nach der Bilanzierungsgliederungs-Verordnung einer gemeinnützigen Bauvereinigung⁶ (GBV)
- Zusammenhänge der betrieblichen Leistungsprozesse
- Bilanz analysieren, vergleichen und bewerten
- Ertragslage, Ausschüttungspolitik & Bilanzpolitik
- Eigenkapitalrentabilität
- Wertschöpfung
- Investitionstätigkeit
- Vermögensstruktur und Kapitalstruktur
- Prüfung durch den gesetzlichen Revisionsverband

2.2.5 Risikomanagement und Internes Kontrollsystem

- Prinzipien und Grundsätze
- Definition Risikomanagement und Internes Kontrollsystem (IKS)
- Betriebswirtschaftliche und gesetzliche Notwendigkeiten von Risikomanagement und IKS
- Anforderungen speziell für gemeinnützige Wohnbauvereinigungen
- Ziele von Risikomanagement und IKS
- Corporate Governance, Compliance und IKS
- Strukturen, Aufbau und Einsatzbereiche des IKS
- IKS und Unternehmensprozesse
- Steuerliches Risikomanagement und IKS
- Überwachung des IKS und des Risikomanagements durch den Aufsichtsrat (Prüfungsausschuss)

3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist das Absolvieren einer geeigneten Ausbildung bezogen auf die Inhalte gemäß Abschnitt 2 im Ausmaß von mindestens 40 Wochenstunden.

Die Nachweise sind vor Prüfungsantritt von den Kandidat:innen an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln.

4 Prüfung

Die Prüfung wird von einer Kommission bestehend aus zwei Prüfer:innen abgehalten und besteht aus zwei Teilen: Einer Praxispräsentation, welche in einer Gruppe von max. 4 Personen abgehalten werden kann, und einer mündlichen Wissensprüfung.

4.1 Praxispräsentation

Im Rahmen einer Praxispräsentation muss der/die Kandidat:in eine Ausarbeitung aus einem der drei Themenschwerpunkte, definiert durch die Kapitel 2.2.3 - 2.2.5, präsentieren. Diese Ausarbeitung kann auch in

⁶ GBV: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009766>

einer Gruppe erfolgen, wobei jede/r Kandidat:in einen Bereich einzeln zu präsentieren hat und dazu Fragen beantworten muss.

Die Vorbereitung der Präsentation erfolgt im Vorfeld der Prüfung, welche auch in einer Gruppe stattfinden kann.

Die maximale Dauer dieses Teils der Prüfung ist mit 30 Minuten festgelegt.

4.2 Mündliche Wissensprüfung

Im Anschluss an die Präsentation werden dem/der Kandidat:in fünf fachliche Wissensfragen gestellt.

Die Fragen beziehen sich auf die oben genannten Wissenskategorien gem. Abschnitt 2.2, wobei jeweils eine Frage pro Abschnitt 2.2.1- 2.2.5 gestellt werden muss.

Die maximale Dauer dieses Teils der Prüfung ist mit maximal 20 Minuten pro Kandidat:in festgelegt.

5 Bewertungskriterien

5.1 Präsentation

Die inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit der Präsentation werden mit maximal 35 Punkten bewertet.

Für eine positive Gesamtbeurteilung dieses Teiles der Prüfung muss eine Mindestanzahl von 18 Punkten erreicht werden.

5.2 Mündliche Wissensprüfung

Jede Frage wird mit 5 Punkten bewertet (0 Punkte entsprechen einer nicht beantworteten Frage; 5 Punkte entsprechen einer vollständig korrekt beantworteten Frage).

Die mündliche Prüfung wird mit maximal 25 Punkten bewertet. Zur positiven Absolvierung dieses Prüfungsteils ist eine Mindestpunktzahl von 13 Punkten erforderlich.

5.3 Gesamtbewertung und Prüfungswiederholung

Zur positiven Absolvierung der Gesamtprüfung müssen mindestens 60% der Gesamtpunktzahl (=36 von insgesamt 60 Punkten) sowie die Mindestpunktzahl der jeweiligen Prüfungsteile erreicht werden.

Wird ein Abschnitt negativ beurteilt, so ist die Prüfung insgesamt negativ zu beurteilen. Die Prüfung ist in jedem Falle zur Gänze zu wiederholen.

6 Ausstellung und Gültigkeit der Zertifikate

Die erfolgreiche Bewertung der Erstzertifizierungsprüfung gemäß Abschnitt 5 ist Voraussetzung für die Ausstellung eines Zertifikates.

Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von 3 Jahren.

7 Rezertifizierung

7.1 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates

Zur Verlängerung des Zertifikates muss die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber die folgenden Kriterien erfüllen:

7.1.1 Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über fach einschlägige Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 24 Stunden für den gesamten Zertifizierungszyklus erbringen.

7.1.2 Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über die aufrechte, einschlägige Tätigkeit erbringen. Dies hat in Form von einer Tätigkeits- bzw. Projektbeschreibung zu erfolgen.

7.2 Ausstellung des Zertifikates

Nach Erfüllung aller Kriterien gemäß 7.1.1 und 7.1.2 wird das Zertifikat für drei Jahre verlängert.

7.3 Fristen

Die Rezertifizierung muss vor dem Ablauf des Zertifikates erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Rezertifizierung auch nach Ablauf des Zertifikates erfolgen. Hierbei gelten folgende Bedingungen:

7.3.1 Erfolgt die Rezertifizierung nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten, wird die Rezertifizierung gemäß den Kriterien und dem Prozess gemäß Abschnitt 7.1 durchgeführt. Andernfalls ist eine Prüfung im Umfang der Erstzertifizierung gemäß Abschnitt 5 durchzuführen.

7.3.2 Die Gültigkeit des Zertifikats richtet sich immer nach dem Datum der Erstzertifizierung. Das heißt, es wird immer vom Datum der Erstzertifizierung ausgegangen, unabhängig von dem Datum der tatsächlich erfolgten Rezertifizierung.